Bebauungsplan „West II“ 3. Änderung

Ortsgemeinde Offenbach/Queich

Bestandteile des Änderungsplanes

Deckblatt

Begründung

Schriftliche Festsetzungen

Verfahrensvermerke / Ausfertigung

Rechtsgrundlagen

1996

Bebauungsplan „West II“ 3. Änderung

Ortsgemeinde Offenbach

Verfahrensvermerke / Ausfertigung

1.	Änderungsbeschluß gem. § 13 BauGB	29.02.1996
2.	Beteiligung der betroffenen Eigentümer mit Bekanntmachung im Amtsblatt	24.06.1996
3.	Bedenken und Anregungen	keine
4.	Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB	11.09.1996

Ausfertigung:

Offenbach, den 14.10.1996

Ortsgemeinde 1 Offenbach an der Quelch

(Manfred Seefeldt)
Bürgermeister.

5.	Der 3. Änderungsplan zum Bebauungsplan „West II“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte am	18.10.1996

1996

BEGRÜNDUNG

1.0 Änderungsbereich

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes "West II" bezieht sich auf die Ziffer 2.7 "Einfriedigungen" der schriftlichen Festsetzungen und umfaßt das gesamte Plangebiet.

2.0 Anlaß der Änderung

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes haben sich von Seiten einiger Grundstückseigentümer Änderungswünsche in Bezug auf die Höhe der Einfriedigungen ergeben, die städtebaulich und auch landespflegerisch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Baugebiet haben.

3.0 Umfang der Änderung

In den schriftlichen Festsetzungen wird folgende Änderung vorgenommen:

- Ziffer 2.7 Einfriedigungen:
  Änderung der Festsetzung dahingehend, daß die Höhe der Einfriedigungen im Vorgartenbereich von 0.50 m auf 0.80 m erhöht wird.

Offenbach, den 14. 10. 96

(Manfred Seefeldt)
Bürgermeister

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Schriftlichen Festsetzungen bleiben in der rechtskräftigen Fassung vom 15.09.1992 (Satzungsbeschluß 2. Änderung) weiterhin gültig, werden jedoch in Ziffer 2.7 Einfriedigungen geändert.

2.0 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (LBauO)

2.7 Einfriedigungen:

Im Vorgartenbereich zwischen Straße und Baugrenze sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

Höhere Einfriedigungen sind nur in Form von Hecken und Sträuchern zulässig.

An den übrigen Grenzen sind nur Hecken oder Sträucher zulässig, in die ein Maschendrahtzaun (max. 1,0 m hoch) eingezogen werden kann.

Offenbach, den 14. 10. 96

(Manfred Seefeldt)
Bürgermeister

Bebauungsplan „West II“ 3. Änderung

Ortsgemeinde Offenbach/Queich

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB)
   in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253)

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
   in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 127

3. §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -Planz V 90) vom 18.12.1990 BGBl.I.S. 2253

4. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 der Landesbauordnung Rhld-Pf. (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) in de jeweils gültigen Fassung

5. Landschaftsplanung in der Bauleitplanung gem. § 17 Landespflegegesetz (LPflG) in der seit 01.05.1987 gültigen Fassung.

1996